

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Krieger Handel Holding SE & Co. KG

Anschrift: Am Rondell 1, 12529 Schönefeld

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	36
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	47
B5. Kommunikation der Ergebnisse	51
B6. Änderungen der Risikodisposition	52
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	59
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	59
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	67
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	76
D. Beschwerdeverfahren	78
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	78
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	86
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	91
E. Überprüfung des Risikomanagements	92

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

In dem Berichtszeitraum waren der Chief-Compliance Officer Herr Thomas Rotter und die Compliance Officer Herr Wilfried Dahse und Frau Verena Verheyen, als Teil der Compliance-Abteilung, für die Überwachung des Risikomanagements zuständig.

Zudem wurde am 01.01.2023 Herr Wilfried Dahse zum Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Dieser ist zuständig für die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten und für die Implementierung angemessener Maßnahmen in die Geschäftsabläufe.

Durch die unabhängige Positionierung der Compliance-Abteilung innerhalb des Unternehmens wird gewährleistet, dass der Menschenrechtsbeauftragte autonom agieren und von seinem Frage- und Informationsrecht Gebrauch machen kann, ohne von anderen Unternehmensbereichen beeinflusst zu werden.

Diese Struktur ermöglicht eine kontinuierliche und objektive Überprüfung der nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen, sowohl innerhalb der Unternehmensgruppe, als auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Chief-Compliance-Officer und dem Menschenrechtsbeauftragten stellt sicher, dass bei Bedarf gemeinsam Maßnahmen ergriffen werden können, um etwaige festgestellte Verstöße zu beheben.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Sollte ein erhöhtes Risiko ermittelt worden sein oder der konkrete Verdacht auf eine Verletzung einer nach dem LkSG geschützten Rechtsposition, sowie eines Verstoßes gegen interne Regelungen, wie den "(Social) Code of Conduct" oder die Verhaltensregel „Menschenrechte“ aufkommen, wird die betroffene Unternehmenseinheit unverzüglich schriftlich durch die Compliance-Abteilung informiert. Hiermit soll eine umgehende Einleitung der entsprechenden Maßnahmen ermöglicht werden.

Zudem erhält die Geschäftsführung der Obergesellschaft halbjährlich einen detaillierten Bericht vom Menschenrechtsbeauftragten und dem Chief-Compliance Officer über alle Vorfälle und potenziellen Risiken, die innerhalb dieses Zeitraums im Rahmen des Risikomanagements der Unternehmensgruppe identifiziert wurden.

Darüber hinaus gibt die Compliance-Abteilung einen Jahresbericht heraus, der Entwicklungen, Fortschritte und mögliche Verbesserungen im Bereich des Risikomanagements des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an die Geschäftsleitung adressiert. Dieser Bericht dient auch der Rechenschaftslegung über die Verwendung des Budgets des vergangenen Jahres und gewährleistet eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung unserer Menschenrechtsstrategie durch die Geschäftsführung.

Auf Grund der Tatsache das die Einkaufsgesellschaft KHG GmbH & Co. KG in besonderem Maße von den Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfasst wird, wurden innerhalb dieser Organisation weitere Informationsprozesse etabliert. Einerseits findet eine regelmäßige Unterrichtung der Einkaufsleitung der KHG GmbH & CO. KG, durch die Compliance-Abteilung, über solche Lieferanten statt, die die internen Anforderungen (insbesondere bezüglich des BSCI Audits mit Mindestnote C) nicht erfüllen. Außerdem wird monatlich eine Übersicht der auslaufenden Audits an die Einkaufsleitung übermittelt, wodurch ermöglicht werden soll, dass potenzielle Risiken frühzeitig identifiziert und adressiert werden können.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://krieger.de/lieferkette/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die vollständige Grundsatzklärung steht allen interessierten Parteien zur Verfügung und kann in der aktuellen deutschsprachigen Fassung (Stand 23.01.2023) auf der offiziellen Unternehmenswebsite „krieger.de“ eingesehen, sowie als PDF heruntergeladen werden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im vorliegenden Berichtszeitraum, der als Erstbericht betrachtet wird, sind keine Aktualisierungen zu verzeichnen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass während dieses Zeitraums keine signifikanten Veränderungen am Geschäftsmodell oder der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurden.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur
- Sonstige: Compliance Committee

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Verwaltungsrat ist letztverantwortlich für die Festlegung der Menschenrechtsziele und konzernweiter ethischer Grundprinzipien, sowie für die Freigabe des Budgets der Compliance-Abteilung und die Genehmigung der Strategie und Maßnahmen zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Die konkrete Umsetzung dieser Menschenrechtsstrategie und der einzelnen Maßnahmen hierzu liegt bei der Compliance-Abteilung. Dies beinhalten insbesondere die Gestaltung, Überwachung und Implementierung des Risikomanagements. Weiterhin ist die Compliance-Abteilung maßgeblicher Ansprechpartner für Entscheidungsträger aus den Geschäftseinheiten und ist darüber hinaus verantwortlich für das Beschwerdemanagement nach § 8 LkSG.

Um einen Austausch der unterschiedlichen Unternehmensbereiche zu ermöglichen und die Kommunikationsprozesse zu verbessern wurde für den Bereich des Risikomanagements im Jahr 2022 das Compliance Committee auf Konzernebene gegründet, welches aus Vertretern aller Geschäftsbereiche, Unternehmensteile und Tochtergesellschaften besteht. Dieses Gremium trifft sich jährlich, um umfassende Einblicke in spezifische Risiken und Handlungsbedarfe zu bieten und den Informationstransfer zwischen den Geschäftseinheiten und der Compliance-Abteilung unter anderem zu Menschenrechtsthemen zu ermöglichen. Die Expertise des Compliance Committee wird nicht nur in der allgemeinen Beratung genutzt, sondern auch in der Bearbeitung konkreter Fälle.

Die enge Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmensbereichen ist ebenso von entscheidender Bedeutung.

Bei der Verwaltung und Erstellung von neuen Vertragsbestandteilen, sowie den internen Schulungen für Mitarbeitende betreffend Menschenrechtsthemen wird die Compliance-Abteilung maßgeblich von der Personalabteilung unterstützt.

Die IT-Abteilung ist in den Prozess der Menschenrechtsstrategie bezüglich der Implementierung eines Softwaretools zur Risikoanalyse eingebunden und unterstützt die Compliance-Abteilung beim Aufbau der technischen Lösungen zur Umsetzung des Risikomanagements.

Das Zuliefermanagement (Vertragsmanagement) übernimmt die Kontrolle und Überwachung der von der Compliance-Abteilung entwickelten Standards an externe Lieferanten.

Im Bereich der Zuliefererbeziehungen ist die Einkaufsgesellschaft zentral in die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie eingebunden. Die Einkäufer:innen implementieren insbesondere die von der Compliance-Abteilung entwickelten Standards während des Auswahlprozesses neuer Lieferanten. Außerdem fungieren sie als Kommunikationsschnittstelle zu den Lieferanten und erleichtern den Informationsaustausch mit der Compliance-Abteilung.

Zwei unternehmenseigene Dienstleistungsgesellschaften mit Sitz in Hongkong und Kroatien tragen zudem zur Verbesserung der Kommunikation bei, indem sie kulturelle Missverständnisse minimieren und die Effizienz der Kommunikation steigern.

Im Falle von Abweichungen oder Problemen liegt die endgültige Entscheidung für Folgemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bei der Geschäftsführung der entsprechenden Einheit. Bei Zuliefererbeziehungen liegt die Entscheidung bei der Einkaufsgesellschaft. Die Compliance-Abteilung gibt in beiden Fällen ihre Einschätzungen und Handlungsempfehlungen ab.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die operativen Prozesse innerhalb unseres Unternehmens werden von der Compliance-Abteilung aus geleitet.

Bereits im Jahr 2022 wurde für unseren eigenen Geschäftsbereich der bestehende „Code of Conduct“ (COC) überarbeitet und um die Verhaltensregel „Menschenrechte“ ergänzt, welche die menschenrechtlichen Erwartungen innerhalb der Unternehmensgruppe an die Mitarbeitenden adressiert und Teil des Compliance-Handbuchs wurde. Mit dem Ziel, das Bewusstsein bei den Mitarbeitenden hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte zu schärfen, fanden im Jahr 2023 umfassende und gezielte Schulungen für den Großteil der Belegschaft statt. Die Teilnehmenden dieser Schulungen haben schriftlich bestätigt, dass sie die Schulungsinhalte erhalten und verstanden haben. Als Konsequenz wurden die im Handbuch festgelegten Regeln im Anschluss an die Schulung verbindlicher Bestandteil des Arbeitsvertrags für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Besonders risikobehaftete Gruppen, wie Führungskräfte mit Personalverantwortung und die Geschäftsleitungen, wurden in erhöhtem Maße geschult, um sicherzustellen, dass diese relevanten Akteure die Menschenrechtsstandards in vollem Umfang verstehen und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches umsetzen können.

Weiterhin wurde ein „Help-Desk“ eingerichtet, an den sich Mitarbeitende mit Fachfragen rund um das Thema Menschenrechte wenden können.

Um in dem Bereich der Zuliefererbeziehungen ebenfalls eine Sensibilisierung für Menschenrechtsverstöße zu bewirken und die ethischen Grundprinzipien des Unternehmens zu vermitteln, wurde auch hier 2022 eine aktualisierte Version des „Social Code of Conducts für Zulieferer“ entlang der Lieferkette verschickt, mit dem das Unternehmen die menschenrechtlichen Erwartungen an die Zulieferer formuliert und adressiert hat.

Ebenfalls wurde ein Prozess etabliert, der eine effiziente und regelkonforme Lieferantenauswahl sicherstellen soll. Maßgeblich hierbei ist eine eingehende Prüfung jedes Lieferanten durch die Compliance-Abteilung vor einer Aufnahme in die Lieferkette.

Um eine stetige Anpassung und Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen, werden Best-Practice-Vorschläge gesammelt und stetig in die operativen Abläufe integriert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Implementierung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hatte die Unternehmensgruppe einen direkten finanziellen Aufwand von ca. 0,012 % des Wareneinkaufsvolumens. Dieser floss insbesondere in die nachfolgenden Ressourcen und Expertisen.

Innerhalb der Compliance-Abteilung ist eine Vollzeitkraft, mit einem Abschluss im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes betraut. Diese überwacht den täglichen Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und arbeitet in enger Abstimmung mit dem Chief-Compliance-Officer, der direkt auf Geschäftsführerebene tätig ist. Eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der Prozesse werden durch den Beauftragten für Menschenrechte durchgeführt.

Ein externer Rechtsanwalt wurde für die Beratung beim Aufbau des Risikomanagementsystems hinzugezogen berät bei der fortlaufenden Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Die firmeneigene Dienstleistungseinheit in Hongkong hat eine Teilzeitkraft mit der Umsetzung der menschenrechtsbezogenen Pflichten beauftragt, die als Kommunikations- und Übersetzungsbüro fungiert, um mögliche kulturelle und sprachliche Hindernisse zu überwinden. Zudem wurde in die Mitgliedschaft in der branchenübergreifenden Nichtregierungsorganisation (NGO) „amfori“ investiert. Durch die Plattform dieser NGO werden Audits organisiert, um potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren und gleichzeitig Schulungen und andere Weiterbildungsangebote für Lieferanten angeboten. Bei Verstößen, die während der Audits festgestellt werden, wird in Zusammenarbeit mit „amfori“, den Lieferanten und gegebenenfalls mit möglichen weiteren Kunden an Abhilfemaßnahmen gearbeitet. Zudem bietet „amfori“ der Compliance-Abteilung Zugang zu Weiterbildungen, Webinaren und stetigen Austauschmöglichkeiten, um das spezifische Fachwissen zu vertiefen, das bei der Umsetzung des LkSG erforderlich ist.

Zum Austausch von „Best Practices“ und Informationen zu aktuellen Themen im Bereich des LkSG neuen Rechtsprechungen und Gesetzesentwürfen nimmt die Compliance-Abteilung regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil und orientiert sich konsequent an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Weitere Investitionen wurden für ein Softwaretool getätigt, das als Risikomanagementsystem dient. Es durchsucht öffentlich verfügbare Online-Quellen und erstellt einen Risikoscore basierend auf dem Produktionsland und der Branche.

Dieses System beinhaltet auch die technische Lösung zur Umsetzung des Beschwerdemanagement i.S.v § 8 LkSG und ist über alle Websites der Unternehmensgruppe zugänglich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch das IT-gestützte Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Ebenso erfolgt auf Grundlage der Priorisierungskriterien fortlaufend eine konkrete Risikoanalyse der bestehenden Lieferanten. Eine initiale Risikoanalyse von Neulieferanten erfolgt vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein Risikomanagement-Tool (osapiens- supplier HUB) genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen umfassenden Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken detailliert ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Gemäß einer Priorisierung der abstrakten Risikodisposition der Unternehmen, welche sich aus dem Länder- und dem Branchenrisiko ableitet, werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken der Zulieferer ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung in Form von Fragebögen, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren ermittelt. Auch in die Bewertung mit einfließen können Erkenntnisse, die mit Hilfe eines automatisierten News-Monitorings gewonnen werden. Dieses ermöglicht die zeitnahe Information über mögliche Vorfälle bei Lieferanten ersten und zweiten Grades. Durch dieses detaillierte Risikoprofil werden Zulieferer identifiziert, bei denen potenzielle Risiken in Bezug auf die Umsetzung unserer Menschenrechtsstandards bestehen könnten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Lieferantenstruktur

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden drei maßgebliche Gründe identifiziert, die die Notwendigkeit einer anlassbezogenen Risikoanalyse in unserem Unternehmen begründen. Die erste Ursache ergab sich aus der initialen abstrakten Risikoanalyse aller Lieferanten, bei der festgestellt wurde, dass ein Teil unserer Lieferanten nicht unter eigenem Namen produziert, sondern als sogenannte "Trader" agiert. Diese Lieferanten fungieren als Schnittstelle zwischen europäischen Handelsunternehmen und kleineren Produktionsstandorten. Diese Konstellation erschwert jedoch eine konkrete Risikobewertung der Produktionsbedingungen, da eine detaillierte Einschätzung bspw. der Sicherheitsstandards nicht ermöglicht wird. Ein weiterer Auslöser für die anlassbezogene Risikoanalyse war die Aufnahme eines Lebensmittellieferanten im Importbereich. Dieser Schritt erforderte eine spezielle Risikoanalyse, um sicherzustellen, dass auch im Zusammenhang mit dieser neuen Produktkategorie alle gängigen Standards eingehalten werden. Die Analyse sollte sicherstellen, dass keine unbekanntem Risiken hinzukommen und dass die Sicherheitsstandards den Anforderungen entsprechen. Als dritter wesentlicher Anlass dienten Newsartikel, die auf ein erhöhtes Risiko bei Zulieferern oder dessen Vorlieferanten betreffend Belarus hindeuteten. Diese externe Quelle wurde als wichtige Informationsquelle genutzt, um gezielt bestehende Risiken zu überprüfen und zu bewerten. Die genaue Natur dieses Risikos wurde näher untersucht, um mögliche Auswirkungen auf unsere Lieferkette zu verstehen. Der Newsartikel diente auch als Signal für die Aufmerksamkeit auf einen weiteren Lieferanten, bei dem aufgrund der substantiierten Kenntnisse aus dem Artikel eine gezielte Überprüfung eingeleitet wurde.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analyse hat gezeigt, dass die Risikolage trotz Veränderungen in den Branchen relativ stabil geblieben ist. Dies beruht auf der Tatsache, dass die importierten Lebensmittel nicht direkt von unserem Zulieferer produziert, sondern lediglich als Set verpackt werden. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die Risiken in Bezug auf die Produktion selbst nicht signifikant zugenommen haben.

Durch die Berücksichtigung der „Trader“ hat sich die Struktur der Risikoanalyse dergestalt verändert, dass nicht die „Trader“ als solche, sondern die von den „Tradern“ betreuten Produktionsstätten Gegenstand der Risikoanalyse wurden (auch wenn es sich „rechtstechnisch“ nur um mittelbare Lieferanten handeln sollte). Damit hat sich zum Beispiel die Anzahl der Audits in etwa verdoppelt, jedoch ohne, dass sich dies inhaltlich auf die Risiken ausgewirkt hätte.

Ein weiterer Aspekt, der aus der Analyse hervorgeht, ist die Feststellung von Belarus als Risikogebiet. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, zukünftig verstärkt Analysen durchzuführen, insbesondere wenn es um Zulieferer unserer Lieferanten in diesem Gebiet geht. Diese geografische Einordnung zeigt, dass die Risiken nicht nur branchenspezifisch sind, sondern auch durch geopolitische Entwicklungen beeinflusst werden können.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Risikolage nicht nur von direkten Faktoren abhängt, sondern auch von mittelbaren Einflüssen, die in den Analysen berücksichtigt werden müssen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Die anlassbezogenen Risikoanalysen erfolgten nicht auf Grund von eingegangenen Hinweisen oder Beschwerden. Somit sind auch keine Erkenntnisse aus diesen in die Risikoanalyse eingeflossen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Ja, auf Basis eines unabhängigen Audits

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Sowohl für die abstrakte als auch die konkrete Risikoanalyse wurde ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tools verwendet. Schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen (Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Folter) werden als höchstprioritär behandelt, ebenso wie solche mit weitreichenden Auswirkungen auf viele Menschen (Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung, schädliche Umweltauswirkungen).

1. Eigener Geschäftsbereich: Hier lag der Fokus auf den Unternehmensbereichen in Deutschland, während auch die Dienstleistungsbüros in Hongkong und Kroatien in die Bewertung mit einbezogen wurden. Es wurde erkannt, dass unser Unternehmen in einer Vielzahl von Branchen tätig ist. Ausgehend davon wurde aufgrund der Ansässigkeit in Deutschland ein geringes Risiko hinsichtlich geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung unternehmensweit festgestellt. Im Einzelhandel, dem personell größten Bereich, wurden keine spezifischen Risiken identifiziert. Aufgrund wiederholter Berichte über mögliche Menschenrechtsverstöße wurde die Logistik initial als risikoreicher eingeschätzt. Ein generelles Problem in dieser Branche ist die prekäre Beschäftigungssituation vieler Arbeiter, gekennzeichnet durch Leiharbeitsverträge und niedrige Löhne. In der Gastronomiebranche besteht ein ähnliches generelles Risiko, trotz strenger Arbeitsgesetze, mit z.B. langen Arbeitszeiten oder niedrigen Löhnen konfrontiert zu sein. Auch das allgemeine Risiko der Arbeiter durch die Vernachlässigung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards Arbeitsunfällen und Gesundheitsproblemen ausgesetzt zu sein, wird in der Gastronomie als möglich angesehen. Da die Unternehmenseinheiten in beiden Bereichen hauptsächlich interne Aktivitäten durchführt und im Berichtszeitraum nur in sehr begrenztem Umfang auf Subunternehmen zurückgegriffen hat, können die Beschäftigungsbedingungen umfassend überwacht und angemessen eingeschätzt werden, wodurch eine nähere Betrachtung

nicht erforderlich schien.

2.Lieferantenbeziehungen für Verkaufswaren in den Möbelhäusern und dem Online-Shop:Diese Lieferanten tragen unmittelbar zur Umsatzgenerierung und Produktverfügbarkeit bei,wodurch essenzieller Beitrag zur Erfüllung der Vertriebsziele geleistet wird.Insbesondere bei bei diesen Lieferanten wurde ein möglicher Beitrag zur Risikoentstehung und gleichzeitig eine gewisse Steuerbarkeit festgestellt.Daher wurde die Risikoanalyse dieser Lieferanten im Berichtszeitraum priorisiert.

a)Abstrakte Risikoanalyse basierend auf dem Produktionsstandort und dem Wirtschaftszweig: Unternehmen außerhalb des EWR wurden aufgrund geografischer Distanz und kultureller Unterschiede als risikoreicher identifiziert im Vergleich zu Unternehmen innerhalb des EWR.Auch wurde festgestellt,dass keine unmittelbaren Lieferanten in Hochrisikobranchen gemäß dem CSDDD-Entwurf tätig sind.Im risikoreichen Textilsektor wurde eine klare Abgrenzung zur Modeindustrie erkannt.

b)Konkrete Risikoanalyse nach Durchführung erster Präventionsmaßnahmen:Die erste Maßnahme war die Einführung eines Verhaltenskodex.Europäischen Lieferanten wurde hierbei ein gewisser Spielraum eingeräumt,da diese langjährigen Lieferantenbeziehungen ohne ersichtliche Verstöße gegen Menschenrechte von hohem Vertrauen geprägt sind.Außerhalb des EWR gab es aufgrund des höheren Risikos,insb. in Bezug auf besonders geschützte Menschenrechte,keinen Spielraum.Zusätzlich verpflichteten sich letztere durch eine Lieferantenerklärung,unsere Menschenrechtsstandards einzuhalten und unsere Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte zu erfüllen.Diese Verpflichtung wird mittels Audits überprüft.Nach einer umfassenden Analyse der Kategorisierungen des BSCI sowie des SA8000 hat sich die Compliance-Abteilung in Abstimmung mit der Geschäftsführung für den Berichtszeitraum für die nachfolgende Bewertungsmatrix entschieden:A(-80%),B/SA8000(-40%),C(+/- 0),D(+40%) und E(+80%).Von weiterhin risikoreichen Lieferanten eine wurde eine Selbstauskunft in Form eines Fragebogens zu Umweltrisiken,sowie weitere Zertifikate angefordert.

a)Zulieferbeziehungen, die keine direkten Umsätze generieren,jedoch Dienstleistungen oder Produkte liefern,die für die reibungslose Führung der Betriebsabläufe unerlässlich sind:Primär wurde die geografische Verteilung betrachtet(98,55%Deutschland,1,32%europäisches Ausland,0,13%außerhalb der EU).In die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Verletzungen in,als hochprioritär eingeschätzten geschützten Rechtsgütern sind die CSR-Risikobewertungen pro Land sowie der CPI eingeflossen.Die Branchenverteilung dieser Zulieferer erstreckt sich über 19 verschiedene Sektoren. Unsere Risikobewertung stützt sich hierbei auf die CSR-Risikochecks und Quellen der BAFA. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Prozentsatz der Lieferanten im öffentlichen Sektor,bei denen gesetzeskonformes Verhalten als Standard angesehen und das Risiko von Verstößen als gering eingeschätzt wird.Bei Lieferanten, die mehr als 0,05% unseres Einkaufsvolumens ausmachen,wird ein potenzielles Einflussvermögen,das wir als Kunde auf diese Zulieferer ausüben könnten,angenommen.Ein Großteil unserer Beziehungen zu Dienstleistern beinhaltet jedoch einmalige oder kurzfristige Verträge,bei denen sowohl der Einfluss als auch der Beitrag zur Verursachung als minimal einzustufen sind.Eine signifikante Einflussnahme ist auch unwahrscheinlich bei multinationalen Konzernen,deren Umsatz mit uns

nur einen sehr kleinen Bruchteil ausmacht. Infolge dessen wurden 12 Branchen näher betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit galt hierbei den Branchen mit einem generell höheren Risiko, wie Bau, Reinigung und Logistik. Letztere wurden aus den bereits erläuterten Gründen als generell besonders gefährdet betrachtet. Im Baugewerbe kann zudem ein erhöhtes Risiko bestehen, dass die Mitarbeiter unzureichende Sicherheitsvorkehrungen und lange Arbeitszeiten erleben oder Mindestlohn- und Sozialstandards nicht eingehalten werden. Trotz der Existenz klarer Richtlinien versuchen einige Bauunternehmen möglicherweise, diese Standards zu umgehen, indem sie bspw. Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß registrieren oder über Subunternehmen beschäftigen. Um die relevanten Lieferanten einzugrenzen wurde ein Schwellenwert für eine eingehendere Betrachtung von 0,025% des Einkaufsvolumens festgelegt. Dieser wurde von 40 Zulieferern überschritten, welche daraufhin in das Risikomanagement-Tool eingepflegt und einer konkreten Analyse unterzogen wurden. Die Auswertung dieser Ergebnisse ergab, dass es keiner weiteren Priorisierung bedarf.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

- Arbeitsunfälle in Lager und Logistik
- Berufskrankheiten im Bereich Verwaltung

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

- Ungleichbehandlung von Männern und Frauen
- Ungleichbehandlung von Menschen mit Migrationsgeschichte

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

-Abweichungen von Lohn und Lebenshaltungskosten

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Anpassung des Verhaltenskodex und Erstellung einer Richtlinie "Helpdesk"
Hinweisgebersystem

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Intern wurde ein zweistufiger Schulungsansatz für alle Mitarbeitenden unternehmensweit eingeführt. Dieses detaillierte Schulungssystem umfasst spezifische Schulungsmaßnahmen für verschiedene Mitarbeitergruppen. Zum einen Führungskräfte, Entscheidungsträger, Mitarbeitende der Verwaltung, die mit Geschäftsgeheimnissen und sensiblen Daten umgehen, sowie Betriebsräte. Die zweite Gruppe setzt sich zusammen aus der breiten Belegschaft aller Unternehmensteile. Die Schulungen der ersten Gruppierung wurden von den Compliance-Officern sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt und wurden im Berichtszeitraum zum Großteil abgeschlossen ist.

Der Großteil der Belegschaft wurde dezentral geschult, wobei die Compliance-Abteilung von Schulungsleitern in den Niederlassungen unterstützt wurde. Diese Schulungsleiter kommunizierten die entwickelten Informationen eigenständig. Der Compliance-Abteilung fiel hierbei die Aufgabe zu, die ordnungsgemäße Durchführung anzuleiten und zu überwachen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Berichtszeitraum 2023 um den ersten handelt wurde keine vollumfängliche Analyse der Wirksamkeit durchgeführt. Infolge einer ersten Einschätzung erscheinen die, in 2023 eingeführten und umgesetzten Schulungsmaßnahmen, jedoch angemessen und wirksam. Allerdings wurde auch deutlich, dass das bestehende Konzept mit einem erheblichen Zeitaufwand und beträchtlichen Ressourcen für die Durchführung und Kontrolle einherging. Nach einer breiten Schulung der Belegschaft zu Themen des LKSG und Menschenrechten wurden vermehrt Fragen und Beschwerden registriert. Dies weist daraufhin, dass die Schulungsinhalte verstanden und angenommen wurden und die Belegschaft bezüglich menschenrechtlicher Themen sensibilisiert wurde. Die gesteigerte Anzahl von Fragen seitens der Belegschaft zu bestimmten rechtlichen Konstellationen signalisiert gleichzeitig eine hohe Akzeptanz des Schulungsangebots, das in Zukunft weiter ausgebaut werden sollte.

Die Entscheidung, Schulungen künftig über eine interne E-Learning-Plattform anzubieten, stellt eine Optimierung dar. Diese ermöglicht nicht nur eine effiziente Vermittlung der Compliance-Kultur und Regeln, insbesondere für Neueinstellungen, sondern gewährleistet auch eine 100%ige Abdeckung durch automatische Nachverfolgung der Informationen. Die Testmöglichkeit stellt sicher, dass die Mitarbeitenden die Schulungsinhalte nicht nur durchlaufen, sondern auch verstanden haben. Zusätzlich können weitere Themen als Schulungsunterlagen aufbereitet und so tiefergehende Informationen an interessierte Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Präventionsmaßnahmen implementiert, um einen umfassenden Ansatz zur Risikovermeidung im eigenen Geschäftsbereich zu gewährleisten. Der verbindliche Code of Conduct wurde als integraler Bestandteil der Arbeitsverträge eingeführt und durch Schulungen der gesamten Belegschaft vermittelt. Dieser Verhaltenskodex wurde durch ein Handbuch ergänzt, das spezifische Verhaltensregeln für konkrete und komplexe Rechtsbereiche festlegt. Im Rahmen der Schulungen wurde auch auf das Beschwerdemanagementsystem hingewiesen, welches 2023, auch unter Berücksichtigung des Hinweisgeberschutzgesetzes, aufgebaut wurde. Dieses System richtet sich an alle, die Zugriff auf Websites haben oder anderweitig mit der Compliance-Abteilung in Kontakt treten können. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich direkt an Führungskräfte oder den Betriebsrat zu wenden.

Der „Helpdesk“, in seiner oben näher erläuterten Funktion, wurde ebenfalls implementiert, um die Präventionsmaßnahmen zu unterstützen. Dieser ist telefonisch oder über eine E-Mailadresse erreichbar.

Ab dem Jahr 2024 ist die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen im Rahmen einer jährlichen Revision vorgesehen. Die Compliance-Abteilung wird diese Revision unternehmensweit durchführen, um potenzielle Risiken zu identifizieren und geeignete Kontrollmaßnahmen zu implementieren. Ein konkretes Konzept für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Kontrollmaßnahmen befindet sich derzeit in der Entwicklung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Nach Herausgabe der Verhaltensregeln und des Code of Conduct (in Verbindung mit den Schulungen), hat die Compliance-Abteilung viel positives Feedback bekommen, was auf eine Akzeptanz der Regelungen schließen lässt. Auch wurde während des Berichtszeitraums erkannt, dass Anpassungen oder insbesondere Erweiterungen der Verhaltensregeln erforderlich sein könnten. Diese Erkenntnisse basieren auf identifizierten Schwerpunkten, die durch eingegangene Beschwerden deutlich wurden.

Das Hinweisgebersystem und der Helpdesk haben sich als effektive Instrumente zur Stärkung des Mitarbeitervertrauens erwiesen. Eingegangene Beschwerden und aufgedeckte Verstöße belegen die Wirksamkeit des Systems.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

- das Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung
- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Vietnam

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

-Leistung von Sozialversicherungen

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Sperrliste

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die vertragliche Zusicherung, mit der alle Lieferanten sich dazu verpflichten den „Code of Conduct“ und die darin enthaltene menschenrechtliche und umweltrechtliche Erwartungshaltung der Unternehmensgruppe anzuerkennen, bildet die Grundlage dafür Compliance-Standards und Unternehmenswerte in die Lieferkette zu tragen. Diese wurde von über 95% der Lieferanten ausdrücklich akzeptiert.

Außereuropäische Unternehmen wurden dazu aufgefordert eine Lieferantenerklärung zu unterzeichnen, die vorsieht, dass die Lieferanten die von uns verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren.

Seit 01.01.2023 jedoch wird kein Lieferant in die Lieferkette aufgenommen, sollte diese Erklärung nicht vorliegen.

Die Analyse von Zuliefererbeziehungen führte des Weiteren zu der Identifizierung von "Tradern". Diese wurden mit Hilfe eines ergänzenden Vertragsbestandteils dazu verpflichtet der Compliance-Abteilung die Fabriken offenzulegen, in welchen Artikel für die KHG GmbH und Co. KG produziert werden und etwaige Veränderungen mitzuteilen.

Hinzu kommen regelmäßige Überprüfungen unserer Warenlieferanten, welche eine zentrale Rolle der Risikominderungsmaßnahmen spielen. Ein bedeutender Anteil unserer Lieferanten wird jährlich im Rahmen eines SA8000 oder BSCI Audits einer umfassenden standardisierten Prüfung unterzogen. Dies dient dazu mögliche Verstöße gegen Menschenrechte aufzudecken und gleichzeitig positive Entwicklungen zu erkennen und zu fördern.

Sowohl die Prüfung aller notwendigen Dokumente, als auch das Vorliegen eines gültigen Audit Ergebnisses sind immanent für die Erstellung eines Risiko Profils durch die Compliance-Abteilung vor Aufnahme eine Lieferbeziehung. Somit wird sichergestellt, dass die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltstandard eine entscheidende Rolle bei der Zuliefererauswahl spielt. Als weitere wichtige Maßnahme zur Minimierung von Risiken bei bereits bestehenden Zuliefererbeziehungen war der Bereich Schulungen und Weiterbildung von Lieferanten, die auf dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe basiert.

Zu den sonstigen Maßnahmen zählt die Sperrliste (temporäre Aussetzung der Lieferbeziehung bis zur Beendigung der Beanstandung) für Lieferanten mit Verstößen. Diese fungiert als wirksames Instrument zur Durchsetzung von Standards.

Bezüglich der Einkaufspreise finden regelmäßig Verhandlungen der Vertragsbedingungen statt, um wirtschaftliche Schwankungen wie Inflationen zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Lieferzeiten ist bislang nicht festzustellen, was jedoch auch darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund der breiten Produktpalette der Unternehmensgruppe eine Vielzahl unterschiedlicher Lieferzeiten besteht, die von unterschiedlichen Faktoren abhängig sind. Insgesamt haben sich die Vertragsbeziehungen so angepasst, dass Lieferanten, die sich an die Vorgaben halten, eine gewisse Sicherheit haben, Teil der Lieferkette zu bleiben.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Anpassungen in der Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken, insbesondere der Zuliefererauswahl, spielen eine entscheidende Rolle bei der Vorbeugung und Minimierung von prioritären Risiken. Durch diese Anpassungen streben wir in erster Linie an, potenzielle Verstöße zu vermeiden, zu denen unsere Handlungen unwissentlich oder unbeabsichtigt beitragen können. Darüber hinaus zielen wir darauf ab, langfristige und vertrauensvolle Lieferbeziehungen zu erhalten, zu pflegen oder neu aufzubauen, während wir gleichzeitig darauf abzielen, Menschenrechts- und Umweltrisiken in den Regionen, in denen wir tätig sind, merklich zu reduzieren.

Darüber hinaus soll eine größere Transparenz und Überwachung entlang unserer Lieferkette gewährleistet werden, was wiederum dazu beiträgt, potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu adressieren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Berichtszeitraum 2023 um den ersten handelt wurde keine vollumfängliche Analyse der Wirksamkeit durchgeführt. Infolge einer ersten Einschätzung erscheinen die, in 2023 eingeführten und umgesetzten Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken, jedoch angemessen und wirksam.

Die Unterteilung der Lieferanten in zwei Kategorien, nämlich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und außereuropäisch, erscheint angemessen, da das Risiko aufgrund geografischer Lage und gesetzlicher Rahmenbedingungen variieren kann. Für Unternehmen im EWR, die die Lieferantenerklärung nicht unterzeichnen wollten, wurden individuelle Fallanalysen durchgeführt. Es ist zu vermerken, dass bei einigen Zulieferern, die unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fallen oder große multinationale Unternehmen sind, Ausnahmen gemacht wurden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Einfluss des Unternehmens begrenzt war, und einige Zulieferer legten sogar ihren eigenen „Code of Conduct“ vor, der akzeptabel war, sofern er den Standards entsprach. Die klare Festlegung, dass seit dem 01.01.2023 unabhängig des Produktionsstandortes nur Lieferanten, die den Code of Conduct anerkennen, aufgenommen werden, trägt zur Übersichtlichkeit und Kontrolle über die Masse der Lieferanten bei. Die Einführung des „Code of Conduct“ als grundlegende Erklärung der Unternehmenswerte und -standards wird als äußerst effektiv betrachtet. Die Verpflichtung aller Lieferanten zur Unterzeichnung dieses Codes stellt sicher, dass die Prinzipien des LkSG in der gesamten Lieferkette betont und eingehalten werden, was letztendlich zur Minimierung der prioritären Risiken beiträgt. Als wichtige Maßnahme zur Minimierung von Risiken war der Bereich Schulungen und Weiterbildung von Lieferanten, die auf dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe basiert und gleichzeitig Flexibilität für kleine Lieferanten ermöglicht. Die von uns übernommenen Schulungsangebote durch die Mitgliedschaft bei „amfori“ über „amfori“ stellen eine strukturierte Plattform dar, die den Lieferanten Zugang zu verschiedenen Schulungsressourcen bietet, ohne das für den Lieferanten hierfür weitere Kosten anfallen. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, die Lieferanten in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Schulungskurse zu suchen und auszuwählen. Ziel dieser Strategie ist es das Zulieferer ihre eigenen Risiken erkennen und managen können. Die Tatsache, dass keine strikten Vorgaben festgelegt werden, räumt den Partnern einen gewissen Spielraum ein, um ihre individuellen Bedürfnisse und Kapazitäten zu berücksichtigen. Die Möglichkeit für Lieferanten, ihre eigenen Schulungskurse zu suchen, setzt voraus, dass sie die

Motivation und den Willen zur Weiterbildung haben. Dies kann als effektive Maßnahme betrachtet werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die sich aktiv engagieren möchten, die Möglichkeit dazu haben. Gleichzeitig spiegelt dies die Anerkennung wider, dass nicht alle Lieferanten den gleichen Bedarf oder die gleichen Ressourcen für Schulungen haben. Die Audits dienen dazu sicherzustellen, dass die international anerkannten Kernarbeitsnormen der IAO und die vertraglich vereinbarten Standards kontinuierlich eingehalten werden. Mögliche Verstöße können so aufgedeckt und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Arbeitspraktiken und -bedingungen frühzeitig erkannt werden. Gleichzeitig können positive Entwicklungen bei Zulieferern belegt und gefördert werden. Die Vorgehensweise bei der Durchführung von Audits im Rahmen der Lieferantenbewertung wird sorgfältig unter Berücksichtigung der Kosten betrachtet, wobei diese als angemessen eingestuft werden. Im Durchschnitt belaufen sich die Auditkosten für Lieferanten auf etwa 1,1 % ihres Umsatzes mit der Krieger Handel Holding SE. Für sehr kleine Lieferanten gibt es jedoch die Möglichkeit, von einem kostengünstigeren „Small Producer Assessment“ zu profitieren. Die Kosten für die Audits werden indirekt auch von der KHG getragen, da sie sich durch ihre Mitgliedschaft bei „amfori“ an den entstehenden Kosten beteiligt. Sie signalisiert den Lieferanten, dass sie bei Nichtbewertung oder Identifizierung von Menschenrechtsrisiken binnen kurzer Zeit keinen Umsatz mit dem Unternehmen generieren werden. Diese Maßnahme hat bislang erfolgreich dazu beigetragen, Maßnahmen zu ergreifen, um Verbesserungen im Menschenrechtsbereich zu erreichen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 27 Lieferanten temporär gesperrt, wobei 23 davon direkte Lieferanten waren. Doch im Laufe des Jahres wurden 18 Lieferanten wieder freigeschaltet und mit vier Zulieferern die Geschäftsbeziehung beendet, sodass zum Jahresende noch fünf Lieferanten auf der Sperrliste standen. Die Gründe für die Sperrungen, wie das Fehlen rechtzeitiger Audits, und die Nichterfüllung der Audit-Anforderungen, verdeutlichen die konsequente Durchsetzung von Standards. Besonders hervorzuheben ist die Doppelfunktion der Sperrliste: Zum einen verhindert sie, dass Produkte aus Fabriken, in denen das Risiko von Menschenrechtsverletzungen nicht eingeschätzt werden kann, in die Lieferkette gelangen. Zum anderen stellt sie sicher, dass im Falle von Menschenrechtsverletzungen die Kollaboration mit dem betreffenden Lieferanten ausgesetzt wird, bis die Missstände behoben sind.

Der gegenwärtige Stand zeigt, dass die Anforderungen in der Lieferkette verankert sind und sowohl Einkäufer als auch Lieferanten klare Vorstellungen von den Erwartungen haben. Die steigende Bekanntheit von BSCI- oder SA8000-Audits bei Lieferanten führte dazu, dass eine Veränderung der Auditergebnisse im Vergleich zu dem Zeitraum vor Inkrafttreten des LkSG spürbar ist. Die effektive Nutzung der Sperrliste unterstreicht die konsequente Ahndung von Verstößen und schafft Anreize für Lieferanten, Standards einzuhalten. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Maßnahmen vielversprechend sind, aber eine genaue Evaluierung der Wirksamkeit erfordert einen Blick auf die konkreten Ergebnisse in den kommenden Jahren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

- das Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung
- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Vietnam

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

-Leistung von Sozialversicherungen

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

-Beschäftigung von Personen in politischer Gefangenschaft

Wo tritt das Risiko auf?

- Belarus

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen
- Andere/weitere Maßnahmen: Sperrung von einzelnen Artikeln

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Wie oben dargestellt, bezieht die KHG GmbH & Co. KG Waren außerhalb Europas unter anderem von sogenannten „Tradern“. Hierbei handelt es sich in der Regel um Exportbüros ohne eigene Produktion, die Waren von einer Vielzahl von Herstellern zukaufen, um diese im eigenen Namen zu exportieren. Diese Hersteller sind formal mittelbare Lieferanten, wurden jedoch in Absprache mit „amfori“ ähnlich der unmittelbaren Lieferanten in die Risikoanalyse einbezogen und damit auch Gegenstand von Präventionsmaßnahmen.

Die erste Schlüsselmaßnahme gegenüber „Tradern“ bestand in der Offenlegung der Produktionsstätten mittels einer „Offenlegungserklärung“ und der vertraglichen Verpflichtung die Prinzipien des „Social Code of Conduct für Zulieferer“ an die Produktionsstätten weiterzutragen. Diese Initiative betraf ca. 16% der Lieferanten, welche infolgedessen verpflichtet wurden, detaillierte Informationen zu ihren Lieferketten offen zu legen. Diese Offenlegungserklärung trug auch dazu, zwischen Händlern und Vertragspartner, die Produktionsstätten unter einem anderen Namen betrieben, eindeutig unterscheiden zu können, woraus eine abzugrenzende Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen abgeleitet wurde.

Diese Verpflichtung galt branchenübergreifend und wurde als integraler Bestandteil der Geschäftspraktiken etabliert.

Durch enge Zusammenarbeit mit den „Tradern“ wurden spezifische Strategien und Richtlinien entwickelt, um Risiken umfassend zu minimieren. Dieser kooperative Ansatz ermöglichte eine ganzheitliche Betrachtung der Herausforderungen.

Eine entscheidende Rolle spielten auch die Kontrollmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Audits in allen Produktionsstätten. Dieses Auditprogramm erstreckte sich über die gesamte Lieferkette und wurde als umfassende Überprüfung der Einhaltung der Standards konzipiert.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der gezielten Unterstützung der „Trader“ im Umgang mit den Produktionsstätten. Diese Initiative umfasst nicht nur die Bereitstellung von relevanten

Informationen, sondern auch Schulungen für Produktionsstätten, zu deren Sensibilisierung für potenzielle Risiken.

Durch die Zusammenarbeit mit Organisationen wie „amfori“ wurden Ressourcen gebündelt und ein gemeinsamer Rahmen geschaffen, um Risikominimierung zu fördern. Diese Initiative stellte sicher, dass die getroffenen Maßnahmen nicht isoliert, sondern in einem breiteren Kontext verankert waren, um langfristige Effektivität zu gewährleisten.

Derzeit nehmen wir jedoch nicht an weiteren Brancheninitiativen z.B. mit Wettbewerbern teil, da die kartellrechtliche Einordnung komplex ist.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken setzt zunächst voraus, dass wir von den „Tradern“ vollständige und richtige und aktuelle Informationen über die Produktionsstätten erhalten. Dies war im Berichtszeitraum indiziell gegeben, konnte von uns allerdings noch nicht überprüft werden. Unser Dienstleistungsbüro in Hongkong und Kroatien werden die Informationen künftig anhand von Indizien (z.B. Verschiffungshafen) validieren.

Die Angemessenheit der Maßnahmen ist momentan nicht eindeutig nachweisbar. Hierbei spielen finanzielle Aspekte eine entscheidende Rolle, insbesondere in Bezug auf die Audits. Es ist unklar, ob mittelbare Lieferanten die gesamten Kosten für die Audits tragen und inwiefern dies die Finanzierung und den Umfang der Audits beeinflussen könnte. Eine Klärung dieser finanziellen Aspekte ist notwendig, um die Angemessenheit der Maßnahme besser einschätzen zu können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken vielversprechend sind, jedoch einige Unsicherheiten und Verbesserungspotenziale aufweisen. Die Klärung finanzieller Aspekte und eine verbesserte Kommunikation zwischen den Beteiligten sind entscheidend, um die Effektivität dieser Maßnahmen weiter zu steigern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im vorliegenden Berichtszeitraum, der als Erstberichtszeitraum betrachtet wird, haben sich keine Änderungen in Bezug auf prioritäre Risiken ergeben. Da es keine vorangegangenen Perioden gibt, mit denen Vergleiche hinsichtlich der Entwicklung von Risiken gezogen werden können, bleibt die Risikolandschaft unverändert und stabil im Vergleich zum Startzeitpunkt dieses Berichtszyklus.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

4

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Es wurden Gespräche mit den in der Meldung genannten Mitarbeitenden geführt und eine Belehrung bezüglich angemessener Verhaltensweisen im beruflichen Kontext erfolgte. Zudem wurden die Fälle an die entscheidungstragenden Personen der Unternehmenseinheiten weitergegeben. Diese haben unter anderem arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Es gab keine Fälle im Berichtszeitraum die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Bisher gibt es wenige unterschiedliche Einzelfälle (Fehlverhalten einzelner Mitarbeitenden), die allerdings keine strukturellen Mängel offenbaren und daher nicht durch ein einheitliches Folgekonzept gelöst werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Vielzahl von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen handelt, die jeweils ihre eigene spezifische Unternehmenskultur aufweisen

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Für die Prüfung der Wirksamkeit von durchgeführten Abhilfemaßnahmen wird im Jahr 2024 erstmalig eine systematische Evaluierung durchgeführt. So soll festgestellt werden, ob die implementierten Maßnahmen die angestrebten Ziele erreichen.

Ein konkretes Konzept hierfür befindet sich derzeit in der Entwicklung. Insbesondere werden Bewertungsmaßstäbe festgelegt an denen die Wirksamkeit quantifizierbar gemessen werden kann.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Die implementierten Abhilfemaßnahmen haben erfolgreich zur Beendigung der Verstöße geführt. Dies ist hauptsächlich auf die konsequente Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen zurückzuführen, die als Antwort auf die festgestellten Verstöße ergriffen wurden. Diese Disziplinarmaßnahmen haben eine klare Botschaft an diejenigen gesendet, die gegen die Richtlinien oder Vorschriften verstoßen haben, und haben möglicherweise als Abschreckung für zukünftige Verstöße gedient.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach der Durchführung dieser Maßnahmen keine weiteren Beschwerden mehr eingegangen sind. Dies deutet darauf hin, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht nur in der unmittelbaren Beendigung der Verstöße lag, sondern auch in der Verhinderung weiterer Fehlverhalten durch eine potenziell abschreckende Wirkung.

Insgesamt haben die eingeleiteten Maßnahmen nicht nur dazu beigetragen, die aktuellen Verstöße zu lösen, sondern auch ein Umfeld geschaffen, das zukünftige Verstöße minimiert.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Die Verletzungen legen nahe, dass eine vertiefte Sensibilisierung der Belegschaft zu diesem Thema sinnvoll erscheint. Es wird geprüft inwiefern die Verhaltensregeln zu präzisieren oder zu erweitern, um diesem Anliegen gerecht zu werden. Außerdem könnte die Durchführung von einer separaten Schulung mit dem Fokus in diesem Bereich als wirksames Mittel in Betracht gezogen werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Die Feststellung, Gewichtung und Priorisierung von Verletzungen basiert auf klar definierten Kriterien, die im Einzelfall überprüft werden. Insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei werden als besonders gravierend betrachtet und erfahren daher eine herausragende Gewichtung gemäß unserer Null-Toleranz-Politik. Ein weiteres entscheidendes Kriterium für die Gewichtung ist die Anzahl der von einer Verletzung betroffenen Personen. Hierbei gilt, dass je größer die Anzahl der Betroffenen ist, desto höher wird die Priorität gesetzt. Diese Vorgehensweise berücksichtigt den potenziellen Umfang und die Auswirkungen einer Verletzung auf eine größere Anzahl von Menschen.

Falls weder Kinderarbeit noch Zwangsarbeit in einem bestimmten Fall vorliegen und die Anzahl der betroffenen Personen nicht ausreicht, um eine klare Gewichtung oder Priorisierung vorzunehmen, greifen wir auf andere Einflussfaktoren zurück.

Grundsätzlich orientieren wir uns bei der Abwägung an den Ergebnissen des BSCI-Audits. Ein Audit mit einem C deutet darauf hin, dass es in bestimmten Bereichen Verstöße geben kann, diese jedoch nicht von hoher Gewichtung sind. Zunächst wurden solche Fälle nicht priorisiert. Bei einem Audit mit einem D hingegen liegen schwerwiegende Verstöße vor oder es gibt eine Vielzahl mittelschwerer Verstöße. In solchen Fällen legen wir mehr Wert auf die Beendigung der Verletzungen und die Beseitigung ihrer Folgen und ergreifen entsprechende Maßnahmen.

Durch unsere Partnerschaft mit „amfori“ haben wir die Möglichkeit, im Jahr 2023 ungefähr 27% unserer Importlieferanten in das „Responsible Sourcing Programme“ (RSP) einzubeziehen. Mit diesen Lieferanten intensivieren wir den Austausch und die Zusammenarbeit zur Verbesserung der sozialen und Umweltstandards. Dadurch nehmen wir an, dass wir einen erhöhten Einfluss auf sie ausüben können.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

176

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Basierend auf der vorangegangenen Priorisierung der Verletzungen konnten angemessene Abhilfemaßnahmen implementiert werden. Dabei stützten wir uns auf das klar abgrenzbare Bewertungssystem von „amfori“. Bei weniger prioritären Verletzungen in einzelnen Bereichen informierten wir den Lieferanten über den festgestellten Missstand und forderten zur Erstellung eines „Corrective Action Plans“ (CAP) auf. Dieser Aktionsplan soll klare Ziele und Maßnahmen zur Behebung der identifizierten Mängel definieren. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass diese spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitgebunden sind. Verantwortlichkeiten sollten klar zugewiesen und realistische Zeitrahmen festgelegt werden.

Während der Umsetzung des Aktionsplans sollte der Fortschritt regelmäßig vom Zulieferer überwacht und bewertet werden. Alle Schritte und Ergebnisse des Corrective Action Plans sollten sorgfältig dokumentiert werden, um Transparenz und Nachverfolgung zu gewährleisten.

Erfahrungen aus der Umsetzung des Aktionsplans können genutzt werden, um kontinuierliche Verbesserungen in den Prozessen und Verfahren vorzunehmen.

Unsere Intervention war nicht repressiver Natur, sondern ging auch proaktiv auf die Ursachen von Verstößen ein.

Für schwerwiegendere Verstöße verfolgen wir eine Null-Toleranz-Strategie. In solchen Fällen wurde der Lieferant unverzüglich von der Compliance-Abteilung auf die Sperrliste gesetzt, um die Einkaufsgesellschaft zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt wurden keine Bestellungen mehr bei diesem Lieferanten platziert, bis der Verstoß behoben wurde. Trotz dieser Maßnahme wurde die Geschäftsbeziehung fortgeführt. Gemeinsam mit dem Einkauf wurde darauf hingewirkt, Verletzungen zu beseitigen und ähnlichen Missständen in Zukunft vorzubeugen.

Im Falle von Verstößen gegen Zwangs- oder Kinderarbeit würde gemäß den Prinzipien von „amfori“ ein gemeinsamer Ausschuss mit anderen Kunden gegründet werden, um eine größere Einflussnahme bewirken. Zusammen gilt es einen Abhilfemaßnahmenplan zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, um diese schwerwiegenden Verstöße zu bekämpfen.

Als „ultima ratio“ würde die Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht gezogen werden.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Zunächst ist festzuhalten, dass es bei der Auswahl der Abhilfemaßnahmen nur zwei Möglichkeiten gab, die sich an der bereits beschriebenen Priorisierung orientierten. Es wurden damit von allen Lieferanten, die Verstöße aufwiesen, unterschiedslos die gleichen Vorgaben zu den Abhilfemaßnahmen gemacht.

Bei der Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung von Problemen wurden verschiedene Überlegungen angestellt. Primär lag der Fokus darauf, Maßnahmen zu finden, die den Beteiligten eine maximale Eigeninitiative ermöglichen. Es war entscheidend, dass die involvierten Parteien nicht nur über potenzielle Lösungsansätze informiert wurden, sondern auch aktiv an deren Umsetzung beteiligt waren. Hierbei spielte die Aufklärung über spezifische Lösungsmöglichkeiten und deren praktische Implementierung eine zentrale Rolle.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bestand darin, die langfristige Engagement Bereitschaft der Lieferanten in Bezug auf die angesprochene Thematik zu evaluieren. Auf Basis dieser Bewertung konnten gezielte Entscheidungen getroffen werden, um Ressourcen und Aufmerksamkeit vermehrt auf diejenigen Lieferanten zu lenken, die langfristig an einer konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit interessiert waren.

Für die Erstellung einer Sperrliste bei schwerwiegenden Verstößen war der Hauptbeweggrund, den Druck auf die betroffenen Lieferanten zu erhöhen, indem vorübergehend die Geschäftsbeziehungen ausgesetzt wurden. Diese Maßnahme diente dazu, die Einflussmöglichkeiten des eigenen Unternehmens zu stärken und klare Grenzen zu setzen. Es war von großer Bedeutung, dass die getroffenen Maßnahmen nicht nur effektiv, sondern auch rechtlich und kulturell angemessen waren, um das Vertrauen und die langfristigen Beziehungen zu den Lieferanten nicht zu gefährden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde jedoch auch die Beendigung der Zusammenarbeit bei besonders schwerwiegenden Verstößen in den Bereichen Zwangs- oder Kinderarbeit in Betracht gezogen. Sollte eine Zusammenarbeit durch den Lieferanten verhindert werden, ist in dieser Konstellation keine Verbesserungsmöglichkeit abzusehen. Die Einflussnahme scheint nicht hoch genug zu sein, um den Lieferanten zu einer Änderung der Arbeitsbedingungen zu bewegen. Daher überwiegt in diesen Fällen das Interesse daran, keinen eigenen unternehmerischen Beitrag zu solchen rechtsverletzenden Praktiken beizusteuern und sich zurückzuziehen. Dies wird von uns jedoch stets als letzte Möglichkeit verstanden.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen erfolgt in der Regel durch ein erneutes Audit (im folgenden Reaudit genannt) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten. Reaudits dienen dazu, sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich die beabsichtigten Ergebnisse erzielen und potenzielle Schwachstellen oder wiederkehrende Probleme identifiziert werden können. Während dieses Prozesses werden die durchgeführten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Probleme genau überprüft und bewertet.

Typischerweise umfasst ein Reaudit die Überprüfung von Dokumentationen, Protokollen und anderen Aufzeichnungen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Dies kann die Überprüfung von Berichten über Ereignisse oder Zwischenfälle sowie von Aktionsplänen und Verfahrensanweisungen umfassen. Darüber hinaus werden auch vor Ort Inspektionen durchgeführt, um die tatsächlichen Arbeitsabläufe zu beobachten und sicherzustellen, dass die neuen Verfahren angemessen umgesetzt werden.

Während des Reaudit-Prozesses werden auch Feedback und Erkenntnisse der Mitarbeiter einbezogen, um eine umfassende Bewertung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen zu gewährleisten. Dies ermöglicht es, potenzielle Probleme oder Lücken in den implementierten Lösungen aufzudecken und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Auf lange Sicht ist es möglich, die Auditergebnisse aus vorangegangenen Berichtszeiträumen heranzuziehen und auszuwerten, um festzustellen, inwieweit Verbesserungen in der Lieferantenstruktur messbar sind. Durch die Analyse von Audits über einen längeren Zeitraum hinweg können wir Trends identifizieren, potenzielle Problembereiche erkennen und den Fortschritt bei der Lieferantenentwicklung beurteilen.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

In den Auditergebnissen ist erkennbar, dass die Verstöße teilweise behoben werden konnten, insbesondere im Bereich der Sicherheitsvorkehrungen und des Arbeitsschutzes. Dies zeigt sich deutlich beim Vergleich der aktuellen Ergebnisse mit denen des Vorjahreszeitraums. Im Bereich der Sicherheitsvorkehrungen konnten signifikante Verbesserungen festgestellt werden. Zum Beispiel wurden potenziell gefährliche Situationen wie unzureichend markierte Gefahrenbereiche oder fehlende Notfallausrüstung adressiert und behoben. Durch verstärkte Schulungen und Sensibilisierung der Mitarbeiter konnten Risiken minimiert und somit die Sicherheit am Arbeitsplatz erhöht werden. Auch im Bereich des Arbeitsschutzes wurden Fortschritte erzielt. Vorherige Verstöße wie unzureichende persönliche Schutzausrüstung oder mangelnde Einhaltung von Sicherheitsprotokollen wurden angegangen und verbessert. Dies deutet darauf hin, dass das Management verstärkt in die Einhaltung der Vorschriften investiert hat und die Mitarbeiter sensibilisiert wurden, um sicherere Arbeitspraktiken zu fördern.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Bislang haben wir lediglich eine erste Einordnung vorgenommen, wie Präventionsmaßnahmen angesichts des ersten Berichtszeitraums angepasst werden sollten. Eine vertiefte Analyse ist jedoch für 2024 vorgesehen. Eine erste Betrachtung der Teilnahme an den zur Verfügung gestellten Schulungen hat gezeigt, dass diese im Berichtszeitraum nur mäßig genutzt wurden. Dieses Erkenntnis unterstreicht die Notwendigkeit, in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass diese Schulungen von den Zulieferern auch wahrgenommen werden. Es ist entscheidend, sie kontinuierlich darüber zu informieren und zu sensibilisieren, dass eine fortlaufende Weiterbildung in menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Thematiken langfristig von entscheidender Bedeutung ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, beschränken sich auf solche im Bereich der Arbeitszeitüberschreitung mit der Begrenzung auf den Raum China. In China besteht ein strukturelles Problem mit der Überschreitung von Arbeitszeiten in der Produktion aus verschiedenen Gründen. Welche davon Auswirkungen auf unsere Lieferbeziehungen haben, müsste in einem nächsten Schritt analysiert werden. Grundsätzlich herrscht ein hoher Wettbewerbsdruck in der globalen Wirtschaft, weshalb viele Zulieferer daraufsetzen, Arbeitskräfte intensiv zu nutzen, um niedrige Produktionskosten zu gewährleisten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Zudem könnten die Überstunden darin begründet sein, dass Arbeitsrechtsvorschriften und Gewerkschaften oft schwach sind oder nicht ausreichend durchgesetzt werden, was es den Arbeitgebern ermöglicht, Überstunden ohne angemessene Entschädigung oder Ruhezeiten anzuordnen. Ein Überblick über die Ergebnisse der Audits lässt jedoch die Annahme zu, dass dies in unserer Lieferkette nicht die maßgebliche Ursache ist. Kulturelle Erwartungen spielen ebenfalls eine Rolle, da Überstundenarbeit in vielen Teilen Chinas als normal angesehen wird und Arbeitnehmer oft nicht gewillt sind, sich gegen lange Arbeitszeiten zu wehren. Darüber hinaus führen ein genereller Produktionsdruck und enge Liefertermine dazu, dass Arbeitgeber verstärkt auf Überstunden zurückgreifen, um bestimmte Mengen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens herzustellen. Diese verschiedenen Faktoren schaffen eine Umgebung, in der Arbeitszeiten regelmäßig überschritten werden, selbst auf Kosten der Gesundheit und Lebensqualität der Arbeitnehmer. Andere Verletzungen sind aufgrund der Risikodisposition, insbesondere im Bereich der Umweltrisiken, nicht so ausgestaltet, dass sie nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums behoben werden könnten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

In einem ersten Schritt wird in jedem Fall zunächst die Kommunikation mit dem betroffenen Geschäftspartner aufgenommen, um etwaige Hintergründe des Verstoßes aufzuklären und ihm die Dringlichkeit sowie Unumgänglichkeit seiner Pflicht zum Handeln zu vermitteln. Sollten schwerwiegende Verstöße vorliegen, bei denen selbst nach ausgiebigem Austausch mit dem Zulieferer und enger Zusammenarbeit mit „amfori“ keine Abhilfe möglich ist, kann die Beendigung der Geschäftsbeziehung als letzte Maßnahme erwogen werden. Ein solcher Schritt erfordert eine sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung aller rechtlichen, finanziellen und ethischen Implikationen. Eine klare Kommunikation während einer solchen Beendigung ist entscheidend, um das Vertrauensverhältnis zu wahren und mögliche negative Auswirkungen auf das Unternehmensimage zu minimieren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Ein Reaudit ist ein wichtiger Schritt im Risikomanagement, der dazu dient, die Wirksamkeit von zuvor ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu überprüfen. Dieser Prozess folgt einem strukturierten Ablauf, der mit der Erstellung eines Corrective Action Plans beginnt.

Während des eigentlichen Reaudits führen die Auditoren die Überprüfung der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen gemäß dem vorher festgelegten Plan durch. Ihr Ziel ist es, zu überprüfen, ob die Maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wurden und ob sie die beabsichtigten Ergebnisse erzielen. Dabei werden alle relevanten Ergebnisse und Beobachtungen dokumentiert, um sie später in einem Bericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss des Reaudits wird ein Bericht erstellt, der die Ergebnisse zusammenfasst. Dieser Bericht beinhaltet eine Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sowie etwaige Abweichungen oder Mängel, die festgestellt wurden. Zudem werden Empfehlungen für weitere Verbesserungen gegeben.

Bei festgestellten Abweichungen werden entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Es kann auch erforderlich sein, weitere Überprüfungen oder Folgeaudits zu planen, um sicherzustellen, dass die Probleme behoben wurden und die Verbesserungen nachhaltig sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

Zunächst legen wir fest, dass eine erneute Prüfung etwa ein Jahr nach Implementierung des Plans stattfinden wird. Die Fristen für konkrete Maßnahmen werden jedoch vom Lieferanten innerhalb des Rahmens des Korrekturmaßnahmenplans selbst festgelegt. Dies ermöglicht dem Lieferanten die Flexibilität, die erforderlichen Schritte zur Korrektur von Problemen oder zur Verbesserung der Prozesse gemäß ihren eigenen Kapazitäten und Ressourcen zu planen und umzusetzen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards
- Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Bewertung und Priorisierung der festgestellten Verletzungen basierten auf einer differenzierten Analyse, die insbesondere zwischen Tochterfirmen unseres unmittelbaren Zulieferers mit bestimmendem Einfluss und Tradern, die eigene Handelsbeziehungen pflegen, differenzierte.

Verletzungen bei Tochterfirmen mit bestimmendem Einfluss wurden höher gewichtet, da sie aufgrund ihrer direkten Verbindung zu unserem Hauptzulieferer. Im Gegensatz dazu wurden Verletzungen bei Tradern, die lediglich eigene Handelsbeziehungen pflegen und keinen bestimmenden Einfluss auf den mittelbaren Zulieferer ausüben können, nachrangig betrachtet. Die weitergehende Priorisierung erfolgte analog zu der unserer unmittelbaren Zulieferer.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Nach der Identifikation von Verletzungen wurden gezielte Abhilfemaßnahmen ergriffen, wobei eine sorgfältige Abwägung im Rahmen entsprechender Konzepte zur Beendigung und Minimierung stattfand. Ein zentraler Schritt in diesem Prozess war die Kommunikation mit dem unmittelbaren Lieferanten, um auf die festgestellten Verstöße hinzuweisen und eine zeitnahe Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zu initiieren.

Die Maßnahmen hierbei decken sich mit denen, welche bei Verstößen von unmittelbaren Lieferanten eingeleitet werden.

Somit wurde den mittelbaren Lieferanten eine klare Frist innerhalb des nächsten Jahres gesetzt, um die Verletzungen zu beheben und die Abhilfe mittels eines Reaudits zu validieren.

Bei schwerwiegenden Verletzungen seitens mittelbarer Zulieferer wurden die betreffenden Artikel, analog zum Prozess bei Verstößen von unmittelbaren Zulieferern, die in dieser Fabrik hergestellt werden auf die Sperrliste gesetzt.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Die Gründe, warum eine Verletzung nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums abgeschafft werden konnte, decken sich mit denen, die bereits für die Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten unter Punkt 2.1. beschrieben wurden. Abhilfemaßnahmen, die dieser Thematik entgegenwirken, sind bisher nur auf individueller Basis mit einzelnen Lieferanten möglich, die ein eigenes Interesse an einer Verbesserung zeigen. Langfristig wird ein systemischer Ansatz gefunden werden müssen, der gemeinschaftlich von Mitgliedern entwickelt werden muss.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Unser Unternehmen hat sich für eine firmeninterne Cloud-Lösung entschieden, die über ein dediziertes Software-Tool zugänglich ist. Diese Lösung wurde implementiert, um eine effiziente Kommunikation und einen reibungslosen Informationsaustausch innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten. Das System unterstützt die Kommunikation sowohl in Deutsch als auch in Englisch, um die Bedürfnisse unserer vielsprachigen Belegschaft und der Belegschaft von Lieferanten sowie weiteren Stakeholdern zu erfüllen.

Innerhalb dieses firmeninternen Verfahrens haben Mitarbeitende außerdem die Möglichkeit, Beschwerden auf verschiedene Arten einzureichen. Hierzu gehören die Ansprache von Vorgesetzten oder der Betriebsräte (BR), sowie der Kontakt zur Compliance-Abteilung über Telefon und E-Mail. Diese Vielfalt an Kommunikationswegen ermöglicht es den Mitarbeitenden, ihre Anliegen auf bequeme und effektive Weise zu äußern.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/kriegerhandelholding/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Herr Thomas Rotter: Chief Compliance Officer

Herr Wilfried Dahse: Compliance Officer; Menschenrechtsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter

Frau Verena Verheyen: Compliance Officer

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des implementierten Beschwerdeverfahrens wurden umfassende Vorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden zu gewährleisten. Es werden keinerlei IP-Adressen oder andere persönliche Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Die Möglichkeit zur anonymen Beschwerdeabgabe wird explizit ermöglicht.

Bei der Online-Einreichung einer Beschwerde wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Angaben gemacht werden müssen, die eine Identifizierung der hinweisgebenden Person ermöglichen würden. Der gesamte Prozess wird als vertraulich behandelt. Der verantwortliche Personenkreis für das Beschwerdeverfahren unterliegt einer strikten Verschwiegenheitspflicht. Nur diese Person oder Gruppe hat Zugriff auf die eingereichte Beschwerde sowie den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person.

Die Prüfung und Bearbeitung der Beschwerden erfolgen ausschließlich durch die für das Beschwerdeverfahren zuständige Person oder den zuständigen Personenkreis. Im Verlauf der Untersuchung wird die Identität der hinweisgebenden Person nur dann abgefragt, wenn dies für die Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich ist. Die Offenbarung der Identität liegt dabei stets in der alleinigen Entscheidungsbefugnis der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Um den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten, wurden verschiedene Maßnahmen implementiert. Informationen werden ausschließlich an relevante Entscheidungsträger weitergegeben, sofern dies für die Aufklärung des Hinweises unerlässlich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sensible Daten nicht unnötig verbreitet werden und die Privatsphäre der hinweisgebenden Person gewahrt bleibt. Berichte werden bewusst abstrakt gehalten und beschränken sich auf relevante Rechtsgebiete sowie den betreffenden Zeitraum, um eine mögliche Identifizierung zu verhindern. Darüber hinaus besitzt die Compliance-Abteilung das Recht, in Bezug auf Beschwerden Auskünfte zu verweigern. Dies ermöglicht es, Informationen zurückzuhalten oder nicht preiszugeben, wenn dies zum Schutz der hinweisgebenden Person oder aus anderen rechtlichen Gründen erforderlich ist.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum wurden insgesamt acht LkSG relevante Beschwerden über das Hinweisgebersystem eingereicht. Diese Beschwerden wurden allesamt anonym eingereicht, und die gesamte Kommunikation erfolgte ausschließlich über das dafür vorgesehene Softwaretool, um die Vertraulichkeit zu wahren. Es wurde äußerst sorgfältig darauf geachtet, sämtliche Fristen gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes einzuhalten, und jeder Beschwerdeeingang wurde innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Erhalt bestätigt. In einigen Fällen war es notwendig, zusätzliche Informationen von den Hinweisgebenden anzufordern, um den jeweiligen Sachverhalt eingehend zu verstehen und angemessen bearbeiten zu können. Je nach Art und Schweregrad des gemeldeten Verstoßes wurden weiterführende Untersuchungen eingeleitet, die auch die Durchführung von Interviews mit den genannten oder potenziell betroffenen Personen umfassten. Diese Untersuchungen wurden zügig durchgeführt, und die Bearbeitung der Fälle wurde innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Monaten abgeschlossen. Von den insgesamt acht gemeldeten Fällen konnten sieben innerhalb des Berichtszeitraums mit einem abschließenden Ergebnis versehen werden. In drei dieser Fälle wurden tatsächliche Verstöße festgestellt, während die verbleibenden vier Meldungen nach einer gründlichen Untersuchung und Bewertung als nichtzutreffend eingestuft wurden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Bisher konnten aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen keine signifikanten Erkenntnisse gewonnen werden, die zu Anpassungen im Risikomanagement geführt hätten. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Meldungen bisher gering ist und zudem eine breite Variation in den gemeldeten Fallkonstellationen besteht. Ohne ausreichende Daten und eine konsistente Mustererkennung ist es schwierig, fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen oder spezifische Maßnahmen im Risikomanagement zu implementieren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Risikomanagementprozess ist bereits entwickelt und wird aktiv angewendet. Gleichzeitig befindet sich ein Konzept zur Revision bzw. Wirksamkeitsprüfung dieses Prozesses in der Entwicklung, und die erste umfassende Überprüfung ist für das Jahr 2024 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Um sicherzustellen, dass die Interessen unserer Beschäftigten, der Mitarbeiter in unseren Lieferketten und anderer betroffener Parteien angemessen berücksichtigt werden, haben wir verschiedene Prozesse und Maßnahmen implementiert.

Zunächst einmal erfolgt im Rahmen des BSCI-Audits eine Überprüfung, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten an der Gestaltung interner Richtlinien beteiligt werden. Dieser Prozess erstreckt sich auf die Produktionsstätten unserer Zulieferer außerhalb Europas, wo die Interessen der dortigen Belegschaft ebenfalls von großer Bedeutung sind. Wir arbeiten eng mit unseren Lieferanten zusammen, um sicherzustellen, dass deren Arbeitskräfte angemessen vertreten und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

In unserem eigenen Geschäftsbereich werden die Interessen der Belegschaft durch Betriebsvereinbarungen zu unserem Compliance Management System (CMS) abgedeckt. Diese Vereinbarungen legen fest, wie wir sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen, die Einhaltung von Vorschriften und ethische Standards gewährleistet sind.

Darüber hinaus haben wir ein Feedbacksystem eingerichtet, das es den Mitarbeitern ermöglicht, Beschwerden oder Anfragen zu äußern. Diese Rückmeldungen werden ernst genommen und systematisch ausgewertet, um potenzielle Problembereiche zu identifizieren. Auf diese Weise können wir gezielt auf die Anliegen unserer Mitarbeiter eingehen und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Interessen in unserem Risikomanagement angemessen berücksichtigt werden.

Dies wird auch unterstützt durch den Austausch mit den Mitgliedern des Compliance-Committee, welche auf Grund ihrer unterschiedlichen Positionen in der Unternehmensgruppe tiefgehende Einblicke in Thematiken und spezifische Probleme haben.